

Bitte beachten Sie den

## LEITFADEN FÜR DIE ABWICKLUNG VON ELEMENTAR- SCHADENEREIGNISSEN

### Deckungssituation

Um eine problemlose Schadenabwicklung mit dem jeweiligen Versicherer vornehmen zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, Schadenereignisse unverzüglich nach Schadeneintritt zu melden.

Zudem muss jede Beschädigung einer versicherten Sache der Art und Höhe nach für den Versicherer nachvollziehbar sein und die Möglichkeit einer Besichtigung des Schadenfalles vor Ort vor Beginn der Reparaturarbeiten eingeräumt werden.

Hiervon ausgenommen sind Reparaturen, die im Sinne der Schadenminderungspflicht unverzüglich vorzunehmen sind.

***Bei Missachtung dieser Regeln können Probleme im Zuge der Schadenabwicklung entstehen und können Obliegenheitsverletzungen sogar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen!***

### Vorgangsweise – Elementarschaden:

Bei Anmeldung eines Elementarschadens ist folgende Vorgangsweise erforderlich:

1. Die Schadenmeldung ist unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles zu übermitteln.  
*Das Schadenmeldeformular finden Sie im Downloadbereich unter [www.pernegg.co.at](http://www.pernegg.co.at)*
2. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die möglichst genaue Ergänzung der Schadenmeldung. Neben dem Schadentag, dem Schadenhergang und der Bekanntgabe der ungefähren Schadenhöhe, ist eine möglichst genaue Aufstellung der vom Schaden betroffenen Sachen, samt Altersangabe, erforderlich.
3. Bei Feuer- oder Einbruchdiebstahlschäden ist eine Anzeige bei der nächstliegenden Polizeidienststelle erforderlich.
4. Bei Schäden durch indirekten Blitzschlag an Elektrogeräten oder elektrischen Gebäudebestandteilen beachten Sie bitte unseren separaten Leitfaden für indirekte Blitzschlagschäden.
5. Nach Vorlage des Kostenvoranschlages für die Reparatur ist die Deckungszusage des Versicherers abzuwarten. Sofern eine Behebung des Schadens unverzüglich zur Vermeidung von Folgeschäden erforderlich ist, ist die direkte, telefonische Kontaktaufnahme der Reparaturfirma mit dem Versicherer anzuraten, um die voraussichtliche Schadenhöhe und eine eventuelle Besichtigung vor Ort abzustimmen.
6. Vor Beginn einer Reparaturarbeit ist die Reparaturfirma unbedingt anzuweisen, entsprechende Schadenfotos anzufertigen. Ausgetauschte Bestandteile oder Altgeräte sind unbedingt bis zur Schadenliquidierung aufzuheben.
7. Der entsprechende Reparaturbeleg kann sodann nachgereicht werden und dient als Grundlage für die Schadenabrechnung. Bei Ersatzanschaffungen bzw. unrentabler Reparatur ist unbedingt der Kostenvoranschlag für die Reparatur zur Dokumentation der Reparaturkosten beizulegen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaue Einhaltung der vorstehenden Vorgangsweise und danken im Voraus für Ihre freundliche Mithilfe.

Büro Markus Pernegg  
Beratung in Versicherungsangelegenheiten